

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Waadt über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Vom 30. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2015)

Die Regierung des Kantons Solothurn und die Regierung des Kantons Waadt

gestützt auf § 225 des Solothurner Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾ und § 20 des Waadtländer Gesetzes über Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (loi concernant le droit de mutation sur les transferts immobiliers et l'impôt sur les successions et donations [LMSD]) vom 27. Februar 1963²⁾ die sich beide auf die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer beziehen

vereinbaren Folgendes:

Art. 1

¹ Das Gegenrecht für die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zwischen den Kantonen Solothurn und Waadt zugesichert.

Art. 2

¹ Die gegenseitige Steuerbefreiung betrifft die Zuwendungen, die gemacht werden zugunsten:

- a) der Kantone und Gemeinden, sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institutionen, sofern sie kein Handels- und Industrieunternehmen betreiben;
- b) juristischer Personen des privaten Rechts, die gemeinnützigen Zwecken dienen, in dem Masse, wie diese im Sitzkanton von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit werden; die Steuerbefreiung wird nur insoweit gewährt, als sie durch den besteuernenden Kanton einer ähnlichen juristischen Person mit Sitz in seinem Kanton auch gewährt würde.

Art. 3

¹ Für die Auslegung dieser Gegenrechtsvereinbarung sind der deutsche und der französische Wortlaut gleichermaßen verbindlich.

Art. 4

¹ Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BLV [648.11.](#)

614.352.103

Art. 5

¹ Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

RRB Nr. 2018/1701 vom 30. Oktober 2018.
Publiziert im Amtsblatt vom 8. März 2019.